

Stellungnahme der Verwaltung zu unserer Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

wir möchte auf die Punkte 1 bis 3 der Anfrage von Pro Hemsbach (siehe Anlage) wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1:

Bei der Sanierung der Elektroinstallationen und den darüberhinausgehenden Arbeiten in der Hans-Michel-Halle handelt es sich um **keine** investiven Maßnahmen im Sinne des Leitfadens für Bilanzierung (2.3.2.2. ab Seite 43). Es ist demnach auch **keine Förderung im Rahmen des Ausgleichstocks** möglich. Die 3 von 7 Regel wird in keiner Weise erfüllt. Die Einschätzung der Fraktion Pro Hemsbach sind nicht korrekt.

Begründung:

Die Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock können als Investitionshilfen zur Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur gewährt werden, deren Finanzierung die Leistungskraft des Aufgabenträgers auf Dauer übersteigen würde. Es muss sich demnach um eine Investition handeln damit Mittel aus dem Ausgleichstock abgerufen werden können.

Wann es sich um eine investive Maßnahme handelt, ergibt sich wiederum aus dem Leitfaden für Bilanzierung.

Bei der Sanierung oder Instandsetzung von Vermögensgegenständen handelt es sich dann um aktivierungsfähige nachträgliche Herstellkosten (investive Maßnahme), wenn diese über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert werden. Eine wesentliche Verbesserung liegt erst dann vor, wenn die Maßnahme zur Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer **Gesamtheit über eine zeitgemäße Erneuerung hinausgehen**, den **Gebrauchswert eines Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen** und damit für die Zukunft eine **erweiterte Nutzungsmöglichkeit** geschaffen wird. Von einer deutlichen Erhöhung ist auszugehen, wenn ein Gebäude durch die Baumaßnahmen in seinem Standard gehoben (Drei-von-sieben-Maßnahmen-Regel) wird

3-von-7-Regel:

Eine wesentliche Verbesserung bei Gebäuden liegt gem. Bilanzierungsleitfaden auch immer dann vor, wenn mindestens drei der folgenden zentralen Ausstattungsmerkmale,

1. Heizung
2. Sanitär
3. Elektroinstallationen
4. Fenster
5. Dach
6. Fassade
7. Zentrale Belüftung/Klimatisierung

die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, in zeitlichem Zusammenhang (maximal 3 Jahre) in **wesentlichem Umfang und Qualität (im Regelfall mehr als die Hälfte des jeweiligen Merkmals)** von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen betroffen und fertig gestellt sind. Die Erhöhung des Gebrauchswerts bzw. Erhöhung des Nutzungspotentials wird in diesen Fällen unterstellt und muss nicht explizit nachgewiesen/geprüft werden. Auch wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale in wesentlichem Umfang auf einen heutigen Stand der Technik gebracht werden, ist eine wesentliche Verbesserung anzunehmen. In der Regel ist dann von einer Verlängerung der Restnutzungsdauer auszugehen. Der Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung oder Anschaffung ist in diesen Fällen nicht relevant.

Wie aus der Sitzung vom 21.10.2024 bekannt ist sollen die nachfolgenden Arbeiten der Variante 1 im beschriebenen finanziellen Umfang durchgeführt werden.

Brandschutzmaßnahmen und Trinkwassersanierung (Mindestmaßnahmen)		
1	Brandschutzsanierung/Elektroanlage, Kostenschätzung sbi GmbH	1.911.810,71 EUR
2	Honorar Fachplaner Brandschutzsanierung/Elektroanlage	378.262,04 EUR
3	Brandschutztüren	50.000,00 EUR
4	Trockenbau und sonst. Instandsetzungsarbeiten	200.000,00 EUR
5	Trinkwassersanierung inkl. Demontage, Kostenschätzung Ingenieurgesellschaft Seidel mbH	680.858,50 EUR
6	Honorar Fachplaner Trinkwassersanierung	168.972,88 EUR
7	Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)	50.000,00 EUR
Gesamt brutto		3.439.904,13 EUR

Aus der Aufzählung wird deutlich, dass tatsächlich nur zwei der 7 Maßnahmen in einem wesentlichen Umfang und Qualität umgesetzt werden. Dabei handelt sich um die Sanierung der Elektroanlagen im Rahmen des Brandschutzes sowie die Sanitärarbeiten.

Die Trockenbauarbeiten sind keine eigenständige Maßnahme im Sinne der 3 von 7 Regel des Bilanzierungsleitfadens und werden im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten an Elektro- und Sanitärinstallationen notwendig. Durch Ihre Durchführung wird keine wesentliche Verbesserung begründet.

Bei den Maßnahmen die rein der Brandschutztechnik (BMA, RWA, Brandschutztüren aber nicht Elektroinstallationen) zuzuordnen sind und erstmalig in der Hans Michel Halle hergestellt werden, handelt es sich wiederum um sogenannten nachträgliche Herstellkosten im Sinne des Bilanzierungsleitfadens (2.3.2.2. i.v.m Anlage 8), die als Investive Maßnahme zu bewerten sind. Dies wurde in der HHPlanung mit 275.000 € über die Jahre 2025/2026 auch so berücksichtigt.

Ein beheizter Sportboden würde weiterhin nicht dazuführen, dass die 3-von-7 Maßnahmen erfüllt sind. Da hier nicht das Gesamtmerkmal „Heizung“ im wesentlichen Umfang und Qualität erneuert wird. Ggf. könnte der Boden als Betriebsvorrichtung mit kürzerer Nutzungsdauer als separate Investition betrachtet werden. Dies müsste aber noch einmal geprüft werden.

Zu 2.

- Aufgrund der vorstehende Situation ist eine Antragstellung für den Ausgleichstock leider nicht möglich
- Das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ ist leider ausgelaufen.
- Das Bundesprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ wird ebenfalls nicht mehr fortgeführt
- Die Sportstättenförderung Baden-Württemberg ist eine Antragstellung geplant. Wir sind hier in Abstimmung mit dem RP.
- Weiterhin wird fortlaufend geprüft, ob ggf. weitere Programme auf den verschiedenen Ebenen (Bund, Land etc.) aufgelegt werden.